

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-503-2/88

Wien, 14. März 1988

Gehaltsgesetz 1956;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Ge-
 haltsgesetz-Novelle), das Richter-
 dienstgesetz, das Pensionsgesetz
 1965, das Nebengebührengesetz
 und das Bundestheaterpensionsgesetz
 geändert werden;
 Begutachtungsverfahren;
 Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	M GE 9 88
Datum:	16. MRZ. 1988
Verteilt:	16.3.1988 R. 1988

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Peischl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25
 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
 Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

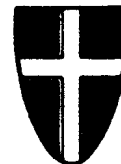
Dr. Peischl

Beilage
 (25-fach)

Dr. Peischl
 Magistratsvizedirektor



WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2143

MD-503-2/88

Wien, 14. März 1988

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Ge-
haltsgesetz-Novelle), das Richter-
dienstgesetz, das Pensionsgesetz
1965, das Nebengebührengesetz
und das Bundestheaterpensionsgesetz
geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 921.000/3/-II/A/1/88

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt das Amt der
Wiener Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 9 (§ 26 Abs. 3 GG 1956):

Z 1:

Das Amt der Wiener Landesregierung vermag keinen Grund zu er-
kennen, warum einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von
zwei Jahren nach seiner Eheschließung aus dem Dienstverhältnis
austritt, eine Abfertigung gebühren soll. Statt der nunmehrigen
geschlechtsneutralen Gestaltung des § 26 Abs. 3 Z 1 sollte diese
Bestimmung besser zur Gänze gestrichen werden.

Z 2:

Da beim Mann auch ein uneheliches Kind unter den Begriff "eigenes

- 2 -

Kind" zu subsumieren ist, sollte beim Mann nur die Geburt eines ehelichen oder zumindest die Geburt eines unehelichen Kindes, wenn dieses mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, maßgebend sein. Stellt sich in Folge heraus, daß das Kind nicht sein "eigenes" ist, hätte der Mann die Abfertigung zurückzuzahlen. Für diesen Fall wäre aber die Möglichkeit der Wiederaufnahme in den Dienst vorzusehen.

Statt "zur Zeit des Ausscheidens" sollte es besser "im Zeitpunkt des Ausscheidens" lauten.

Z 3:

Eine Abfertigung gebührt, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein eigenes Kind höchstens zwei Jahre alt ist. Ein an Kindes Statt angenommenes Kind darf aber höchstens ein Jahr alt sein. Diese Differenzierung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Bemerkt wird in diesem Zusammenhang, daß zum geltenden Recht eine diesbezügliche Anfechtung eines Landeslehrers anhängig ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 27 Abs. 4 GG 1956):

Zur Entwurfsfassung ist vorerst anzuführen, daß eine unterschiedliche Behandlung je nach der Rechtsform, in der die betreffende Verwaltung von der Gebietskörperschaft geführt wird, eintreten kann. Führt die Gebietskörperschaft z.B. ihre Verkehrsbetriebe oder ihre Krankenhäuser (ein Krankenhaus von mehreren) in Form einer handelsrechtlichen Gesellschaft, kommt § 27 Abs. 4 GG 1956 nicht zum Tragen.

Bei einer Beamtin, die vor dem 1. Juni 1988 ausscheidet und eine Abfertigung gemäß § 27 Abs. 2 GG 1956 in der bis 31. Mai 1988 geltenden Fassung erhält, sollte durch eine Übergangsbestimmung klargestellt werden, was sie zurückzuerstatten hat, wenn sie innerhalb der Sechsmonatsfrist, jedoch nach Inkrafttreten der 47. GG-Novelle ein Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft begründet.

§ 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 bleibt - abgesehen vom Wegfall der Anrechnung des Überweisungsbetrages - inhaltlich gleich.

- 3 -

Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 GG 1956 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. Ist das neue Dienstverhältnis ein privatrechtliches, so ist auf die folgende Problematik zu verweisen:

In landesgesetzlichen Regelungen (z.B. in § 43 Abs. 5 Z 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 20) ist vorgesehen, daß eine Anrechnung von Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses für die künftige Abfertigung nur erfolgt, wenn eine bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung der Gebietskörperschaft, bei der das neue Dienstverhältnis entsteht, rückerstattet wird. Der (die) Bedienstete hätte in diesem Fall einerseits dem früheren Dienstgeber gemäß § 27 Abs. 4 GG 1956 die Abfertigung rückzuerstatten, andererseits, will er (sie) die Vordienstzeit für den künftigen Abfertigungsanspruch wahren, die Abfertigung auch dem neuen Dienstgeber nach der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift zu erstatten. Es wird vorgeschlagen, daß in diesen Fällen die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Bund zu entfallen hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Anwendung des § 27 Abs. 4 GG 1956 vor allem bei den Landeslehrern in der Praxis erhebliche administrative Probleme mit sich bringt. Die mit der Bezugsverrechnung befaßten Dienststellen erhalten oft kaum oder zu einem sehr späten Zeitpunkt davon Mitteilung, daß die mit Abfertigungsanspruch ausgeschiedene Landeslehrerin innerhalb der Sechsmonatsfrist in ein anderes Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurde. Dies bringt bei der Rückforderung der Abfertigung - allein beim Land Wien in zehn bis fünfzehn Fällen jährlich - große Schwierigkeiten. Es wird daher angeregt, soweit dem Bund eine Kompetenz für eine derartige Regelung zusteht, vorzusorgen, daß dem mit Abfertigungsanspruch ausgetretenen Beamten, sofern er innerhalb der Sechsmonatsfrist in ein Dienstverhältnis zu einer anderen in-

- 4 -

ländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wird, die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung dieser Tatsache an den früheren Dienstgeber trifft.

Zu Art. III Z 1 (§ 17 Abs. 2 PG 1965):

Im § 17 Abs. 2 letzter Satz des Pensionsgesetzes 1965 hat es statt "§ 2 Abs. 2 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983" richtig "§ 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983" zu lauten.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Bedenken.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor